

S a t z u n g

der

United Internet AG

in Montabaur

I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

United Internet AG.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Montabaur.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Marketing-, Vertriebs- und sonstigen Dienstleistungen, insbesondere auf den Gebieten der Telekommunikation, der Informationstechnologie einschließlich des Internets sowie der Datenverarbeitung oder verwandten Bereichen. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört auch der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an solchen, die in den vorgenannten Geschäftsbereichen tätig sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenzufassen und sich auf die Leitung oder Verwaltung der Beteiligungen zu beschränken.
- (2) Die Gesellschaft ist befugt, Unternehmen aller Art im In- und Ausland zu erwerben oder sich daran zu beteiligen und alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gegenstand des Unternehmens förderlich sind.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II.
GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5
Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 205.000.000,00.
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 205.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien.
- (3) Die Aktien lauten auf den Namen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihren Sitz und ihre Geschäftsanschrift sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 20. Mai 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder gegen Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 102.500.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015).

Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch mittelbar, gemäß § 186 Abs. 5 AktG, gewährt werden. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- für Spitzenbeträge, die sich aufgrund eines Bezugsverhältnisses ergeben;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabetrages, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt nicht zehn vom Hundert des Grundkapitals überschreitet und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diesen Betrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit der Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder verwendet werden; ferner ist auf diesen Betrag der anteilige Betrag am Grundkapital der Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden können, sofern die zugrunde liegenden Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibung mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach

Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Rechten und Forderungen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung einschließlich des Inhalts der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

- (5) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (6) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 25.000.000,00, eingeteilt in bis zu 25.000.000 Stammaktien ohne Nennwert, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 21. Mai 2015 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen bis zum 20. Mai 2020 begeben werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen Gebrauch machen, ihre Options- oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen oder Andienungen von Aktien erfolgen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses in den Anleihebedingungen jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die zur Ausgabe gelangenden neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung des Options- bzw. Umtauschrechtes entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

III. **DER VORSTAND**

§ 6 **Zusammensetzung und Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, deren Anzahl der Aufsichtsrat festlegt. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand zusammen mit einem Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so wird die Gesellschaft durch diese Person vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten; jedoch kann der Aufsichtsrat bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht dem ordentlichen Vorstand gleich.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreien. Davon ausgenommen ist die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand (§ 112 AktG).

IV.

AUFSICHTSRAT

§ 8

Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat hat vorbehaltlich zwingender Regelungen zur Mitbestimmung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat drei Mitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Herrn Ralph Dommermuth steht das persönliche Recht zu, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Das Entsendungsrecht wird ausgeübt durch Benennung der Person des Aufsichtsratsmitglieds gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft. Die Benennung wird wirksam durch Erklärung der Annahme des Aufsichtsratsmandates durch die benannte Person gegenüber dem Vorstand. Das vorstehende Entsendungsrecht setzt voraus, dass Herr Ralph Dommermuth selbst oder durch gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen bei Ausübung des Entsendungsrechts Aktien hält, die mindestens 25 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Gesellschaft repräsentieren und dies dem Vorstand bei der Benennung des Aufsichtsratsmitglieds durch Depotauszüge oder ähnliche Unterlagen nachweist.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Die Amtsniederlegung wird vier Wochen nach Eingang der Erklärung wirksam.
- (4) Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, tritt das Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds an dessen Stelle.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jeweils im Anschluss an seine Neuwahl für seine Amtsdauer einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet einer von beiden vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat seinen Nachfolger unverzüglich neu zu wählen.
- (2) Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats steht ihm jedoch eine etwaige Zweitstimme des Vorsitzenden nicht zu.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben, die auch berechtigt sind, für den Aufsichtsrat bestimmte Erklärungen entgegenzunehmen.

§ 10

Verfahren

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzung des Aufsichtsrats ein. Die Einberufung soll schriftlich oder per Telefax unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Übersendung der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist angemessen abkürzen und die Sitzung auch durch e-mail oder fernmündlich einberufen.
- (2) Im übrigen kann der Aufsichtsrat sein Verfahren in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 11

Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei, an der Beschlussfassung teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder können auch durch Videokonferenzverbindungen an Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können außerdem dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, dürfen nicht anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmengleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.
- (3) Beschlüsse, deren Gegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt sind, können nur gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht; abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsit-

zenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.

- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Eine Beschlussfassung durch schriftliche, telegraphische, fernmündliche oder per Telefax oder Email unterbreitete Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist widerspricht. Die Niederschrift über schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, fernmündlich oder per Telefax oder Email gefasste Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

§ 12

Beschlüsse und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einzelner ihm obliegender Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen, soweit das Gesetz dies zulässt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 13

Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine von der Hauptversammlung festzulegende Vergütung.
- (2) Den Aufsichtsratsmitgliedern wird die Umsatzsteuer erstattet.

V.

DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 14

Ordentliche Hauptversammlung

Die Ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über

- die Verwendung des Bilanzgewinns;
- die Entlastung des Vorstands;
- die Entlastung des Aufsichtsrats;
- die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 15

Ort und Einberufung, Bild- und Tonübertragung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt der Bundesrepublik Deutschland statt, die Sitz einer Wertpapierbörse ist.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist – soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist – mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind bei der Berechnung dieser Frist nicht mitzurechnen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist.

Die Gesellschaft ist berechtigt, den im Aktienregister eingetragenen Aktionären mit deren Zustimmung Informationen über die Gesellschaft, insbesondere im Zusammenhang mit der Hauptversammlung im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

- (4) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt vorzusehen, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Versammlung in einer näher von ihm zu bestimmenden Weise zuzulassen.

§ 16

Anmeldung zur und Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre zugelassen, die im Aktienregister eingetragen sind und die sich angemeldet haben.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung hat in Textform (§ 126 b BGB) oder auf eine andere von der Gesellschaft näher zu bestimmende Weise bei der Gesellschaft oder bei einer der sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen zu erfolgen und muss spätestens am letzten Tag der gesetzlichen Anmeldefrist zugegangen sein, sofern nicht der Vorstand einen späteren Anmeldeschlusstag bestimmt. Der Anmeldeschlusstag und die weiteren Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (3) Die Übermittlung von Mitteilungen an Kreditinstitute nach § 128 Absatz 1 des Aktiengesetzes erfolgt ausschließlich in elektronischer Form.

§ 17

Stimmrecht

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.

- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere Personen zurückweisen.
- (3) Der Vorstand sorgt für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre.
- (4) Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 135 AktG bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Die Einzelheiten, insbesondere zu Formen und Fristen für die Erteilung und den Widerruf der Vollmachten sowie deren Nachweis und ggf. Formerleichterungen einzeln oder jede dieser Erklärungen werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 18 **Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine von ihm bestimmte Person.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt Art und Form der Abstimmung. Er ist ferner ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken. Insbesondere ist er berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufes einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Punkte der Tagesordnung oder für den einzelnen Redner zu setzen. Soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung in einem angemessenen Zeitrahmen erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter insbesondere auch den Schluss der Debatte anordnen.
- (3) Bei Wahlen zum Aufsichtsrat ist der Vorsitzende berechtigt, über die Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam abstimmen zu lassen.

§ 19 **Beschlussfassung**

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst.

VI. **JAHRESABSCHLUß UND GEWINNVERWENDUNG**

§ 20 **Jahresabschluss**

- (1) Nach Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres hat der Vorstand innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn-

und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat ferner den Vorschlag vor, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss.

- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der gesetzlichen Fristen stattzufinden hat. Für die Feststellung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 172 ff. AktG).

§ 21

Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann auch Sachauschüttungen beschließen.
- (2) Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

Sie kann ferner auch eine andere Verwendung als nach Satz 1 oder als die Verteilung unter die Aktionäre beschließen.

- (3) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihrer Beteiligung am Grundkapital.
- (4) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann der Beginn der Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen festgelegt werden.

VII.

SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 22

Satzungsänderung betreffend die Fassung

Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

§ 23

Sacheinlagen, Formwechsel

- (1) Die Gesellschaft ist durch Rechtsformwechsel gemäß §§ 190 ff., 238 ff. UmwG aus der 1&1 Aktiengesellschaft & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien hervorgegangen (die "KGaA").
- (2) Das Grundkapital der KGaA wurde durch Sacheinlagen derart erbracht, dass die nachfolgend aufgeführten Kommanditaktionäre jeweils Geschäftsanteile an der im

Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 3384 eingetragenen 1&1 Holding GmbH nach Maßgabe eines gesonderten Einbringungsvertrages in die Gesellschaft eingebracht und dafür jeweils Stammaktien im Nennbetrag von DM 5 (heute: EUR 2,56 rechnerischen Anteil am Grundkapital (kaufmännisch gerundet) wie folgt erhalten haben:

- (a) Herr Ralph Dommermuth brachte einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 206.200,00 an der 1&1 Holding GmbH in die Gesellschaft ein und erhielt dafür 182.634 Aktien im Gesamtnennbetrag von DM 913.170,00.
 - (b) Herr Michael Scheeren brachte einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 50.000,00 an der 1&1 Holding GmbH in die Gesellschaft ein und erhielt dafür 44.286 Aktien im Gesamtnennbetrag von DM 221.430,00.
 - (c) Herr Thomas Schieferstein brachte einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 50.000,00 an der 1&1 Holding GmbH in die Gesellschaft ein und erhielt dafür 44.286 Aktien im Gesamtnennbetrag von DM 221.430,00.
 - (d) Die Deutschland Investments (Holdings) IV. B.V. brachte zwei Geschäftsanteile im Nennbetrag von DM 100.000,00 und DM 50.000,00 an der 1&1 Holding GmbH in die Gesellschaft ein und erhielt dafür 132.857 Aktien im Gesamtnennbetrag von DM 664.285,00.
 - (e) Die 3i Europe Investments Partners Nr. 1 brachte einen Geschäftsanteil im Nennwert von DM 14.900,00 an der 1&1 Holding GmbH in die Gesellschaft ein und erhielt dafür 13.197 Aktien im Gesamtnennbetrag von DM 65.985,00.
 - (f) Die 3i Europe Investments Partners Nr. 2 brachte einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 20.100,00 an der 1&1 Holding GmbH in die Gesellschaft ein und erhielt dafür 17.803 Aktien im Gesamtnennbetrag von DM 89.015,00.
 - (g) Die 3i Group plc. brachte einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 15.000,00 an der 1&1 Holding GmbH in die Gesellschaft ein und erhielt dafür 13.286 Aktien im Gesamtnennbetrag von DM 66.430,00.
 - (h) Herr Klaus Günther Zulla brachte vier Geschäftsanteile im Nennbetrag von je DM 5.000,00 an der 1&1 Holding GmbH in die Gesellschaft ein und erhielt dafür 17.714 Aktien im Gesamtnennbetrag von DM 88.570,00.
 - (i) Die Private Equity Bridge Invest Ltd. brachte einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 45.000,00 an der 1&1 Holding GmbH in die Gesellschaft ein und erhielt dafür 39.857 Aktien im Gesamtnennbetrag von DM 199.285,00.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA, namentlich die 1&1 Aktiengesellschaft & Co. Beteiligungsgesellschaft, Montabaur, erbrachte ihre Kapitaleinlage im Nennwert von DM 8.800.000,00 dadurch, daß sie einen Geschäftsanteil an der 1&1 Holding GmbH im Nennwert von DM 448.800,00 nach Maßgabe der Bestimmungen eines gesonderten Einbringungsvertrages in die Gesellschaft einbrachte. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat vor dem Formwechsel der KGaA in die Gesellschaft gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der KGaA die Umwandlung ihrer

Kapitaleinlage in Höhe von EUR 4.499.368,56 in Grundkapital verlangt. Die KGaA hat daraufhin gemäß § 7 Abs. 1 ihrer Satzung ihr Grundkapital im Wege der Sachkapitalerhöhung um EUR 4.499.368,56 erhöht durch Ausgabe von Stück 1.760.000 neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zum Ausgabebetrag von EUR 2,56 (rechnerischer Anteil am Grundkapital, kaufmännisch gerundet) jeweils mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres 2000. Diese neuen Aktien hat die persönlich haftende Gesellschafterin gezeichnet und übernommen. Die Sacheinlage der persönlich haftenden Gesellschafterin erfolgte durch Einlage ihres Anspruchs auf Auszahlung ihrer in Grundkapital umzuwandelnden Kapitaleinlage in Höhe von EUR 4.499.368,56 gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der KGaA.

§ 24
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder rechtsunwirksam sein oder sollte die Satzung unvollständig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der mangelhaften Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Unvollständigkeit ist - gegebenenfalls im Wege einer formellen Satzungsänderung - dasjenige zu vereinbaren, was die Gründer vereinbart hätten, wenn sie sich des betreffenden Mangels bewusst gewesen wären.

§ 25
Umwandlungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung verbundenen Kosten, insbesondere Notar- und Gerichtskosten, die eventuellen Honorare der Gründungsprüfer und die Kosten der Bekanntmachung bis zu einem Betrag von EUR 100.000,00.